

Kleine Anfrage

der Abg. Gabriele Rolland SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Neubau Klinikum Lahr

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Überlegungen, dem Ortenaukreis vonseiten des Landes für das Planungsvorhaben, ein neues Klinikum zu bauen, Investitionsförderung zu gewähren?
2. Wie hoch wird die Investitionsförderung des Landes ggf. ausfallen?
3. Falls noch kein Beschluss gefasst worden ist, bis wann ist mit einer Entscheidung hierüber zu rechnen?

30.11.2023

Rolland SPD

Begründung

Der Lahrer Gemeinderat und der Ortenauer Kreistag haben in ihren Sitzungen Ende Oktober 2023 mit jeweils großer Mehrheit entschieden, ein neues Klinikum im Lahrer Stadtteil Langenwinkel, in verkehrsgünstiger Lage zwischen Autobahn A 5 und der Bahnstrecke, zu bauen. Gebaut wird das Klinikum mit 330 Betten vom Ortenaukreis.

Mit ihrem Votum haben die Gemeinde- und Kreisräte bereits der Ausschreibung der erforderlichen Generalplanungsleistung ab November 2023 zugestimmt. Eine Vergabe der Generalplanungsleistung könnte voraussichtlich im April 2024 erfolgen. Bis Ende 2024 werde mit der Fertigstellung der Vorentwurfsplanung gerechnet. Ab Mitte 2027 könnte mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 Nr. 53-0141.5-017/5910 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Stand der Überlegungen, dem Ortenaukreis vonseiten des Landes für das Planungsvorhaben, ein neues Klinikum zu bauen, Investitionsförderung zu gewähren?

Der Kreistag des Ortenaukreises hat bereits am 25. Juli 2017 weitreichende Strukturveränderungen für die künftige Entwicklung des Ortenau Klinikums beschlossen. Knapp ein Jahr später hat der Kreistag des Ortenaukreises am 24. Juli 2018 die sogenannte Agenda 2030 beschlossen. Die Agenda 2030 soll die Strukturen mit dem Ziel optimieren, die flächendeckende stationäre Versorgung der Bevölkerung auf hohem medizinischem Niveau zu sichern und zugleich auf Dauer das betriebswirtschaftliche Ergebnis des Ortenau Klinikums zu verbessern.

Die Agenda 2030 sieht im Wesentlichen vor, dass das Ortenau Klinikum ab 2030 seine stationären Leistungen an den vier Krankenhausstandorten in Offenburg, Lahr, Wolfach und Achern erbringt. In Achern und Offenburg werden derzeit Klinikneubauten geplant. Der Standort Wolfach soll erhalten bleiben. Ebenso legt das bisherige Konzept fest, dass das Krankenhaus Lahr am bisherigen Standort weiterentwickelt wird.

Die Standorte Kehl und Ettenheim sollen gemäß der Agenda 2030 als stationäre Betriebsstellen aufgegeben und als Gesundheitszentren mit Portalfunktion sowie Notarzt-/Notfallstandorte weitergeführt werden. Der Standort Gengenbach wurde bereits Ende 2018 geschlossen. Der Standort Oberkirch wurde zum 3. September 2021 geschlossen, dafür aber das „Zentrum für Gesundheit“ am 1. Oktober 2021 eröffnet. Der Standort Ettenheim wurde zum 31. Dezember 2022 geschlossen.

Die Ortenau Kliniken planen bislang eine Neustrukturierung des Klinikstandorts Lahr. Im Februar 2022 wurden dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dazu zwei Entwicklungsvarianten (Sanierungskonzept/Teilersatzneubaukonzept) am bestehenden Standort vorgestellt. Aufgrund der bestandsbedingten funktionalen Einschränkungen sowie der zu erwartenden bauablauftechnischen Schwierigkeiten bei beiden Varianten wurde auch die Option eines Neubaus auf einem alternativen Grundstück thematisiert. Die Gesamtkosten der einzelnen Varianten unterscheiden sich nur im geringen Maße. Im Ergebnis hat sich der Träger dazu entschieden, einen Klinikneubau an einem neuen Standort zu erstellen.

Die krankenhausesplanerischen Grundlagen sind noch nicht abschließend für dieses Projekt festgelegt. Es gilt hierbei auch abzuwarten, welche Auswirkungen die Ergebnisse der beabsichtigten Reform der Krankenhausvergütung des Bundes auf die einzelnen Kliniken im Land haben werden. Erst danach kann eine solide und bedarfsgerechte Krankenhausplanung erfolgen.

2. Wie hoch wird die Investitionsförderung des Landes ggf. ausfallen?

3. Falls noch kein Beschluss gefasst worden ist, bis wann ist mit einer Entscheidung hierüber zu rechnen?

Die Fragen unter den Ziffern 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen zur Förderhöhe und zum Förderzeitpunkt werden wie folgt beantwortet:

Das im Folgenden dargestellte Verfahren entspricht der generellen Vorgehensweise bei Projekten vergleichbarer Größenordnung und kommt somit auch bei dem Projekt der Ortenau Kliniken am Standort Lahr zur Anwendung.

In einem ersten Schritt müssen die krankenhausplanerischen Grundlagen detailliert festgelegt werden. Ziel ist es, eine jeweils passende Klinikstruktur zu entwickeln, die zum einen in den Gesamtverbund eingebunden ist und zum anderen auch mit den weiteren Gesundheitssektoren eng verzahnt ist. Hierbei werden für zukünftige Projekte auch die Ergebnisse der beabsichtigten Reform der Krankenhausvergütung des Bundes mit eingebracht werden müssen. Diese Abstimmungsgespräche werden in den nächsten Monaten fortgeführt.

Im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wird die wirtschaftliche Sicherung von Krankenhäusern geregelt. Die Grundsätze der wirtschaftlichen Sicherung durch Investitionskostenförderung und Betriebskosten regeln § 4 (Duale Krankenhausfinanzierung) sowie § 6 KHG (Krankenhausplanung und Investitionsprogramme). Nach § 8 Absatz 1 KHG haben Krankenhäuser Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes und bei Investitionen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 KHG in ein Investitionsprogramm aufgenommen sind. Gemäß § 14 Absatz 1 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG BW) kann die Förderung von Investitionen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 nur im Rahmen der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel bewilligt werden. Förderungsfähig sind gemäß § 13 Absatz 2 Satz LKHG BW nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt sind.

Die Höhe der jeweiligen Einzelförderung richtet sich nach den angemessenen und förderfähigen Kosten der einzelnen Projekte, die beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beantragt und als bedarfsgerecht anerkannt sind. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg als fachtechnische Dienststelle unterstützt bei den Förderverfahren. Das Prüfverfahren beleuchtet die projektspezifischen Kostenangaben. Hierbei werden folgende Abgrenzungen vorgenommen:

- Nichtförderfähige Kosten sind solche, die nicht den Investitionskosten zugeordnet werden können. Das sind vor allem die pflegesatzfähigen Betriebskosten und die Instandhaltungskosten, die Grundstückskosten und die damit verbundenen Ausgaben sowie die Kosten für die öffentliche Erschließung gemäß § 2 Nummer 2 KHG.
- Gesondert geregelt ist die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter. Diese wird prinzipiell nicht über die Einzelförderung finanziert, sondern über die Förderpauschale nach § 15 LKHG BW.
- Im Vorfeld jeder Baumaßnahme wird mit dem Träger ein bauabstraktes Raum- und Funktionsprogramm festgelegt. Dieses abgestimmte Raumprogramm wird der Prüfung zugrunde gelegt. Die Flächenbereinigungen aufgrund von darüber hinausgehenden Flächen (beispielsweise Wahlleistungszimmer im Pflegebereich) oder nicht förderfähige Bereiche (beispielsweise ambulante OPs, Arztpraxen, Dialysepraxen, Ambulanzbereiche) dürfen nicht gefördert werden.
- Überhöhte Standards, meist im Hinblick auf Komfortelemente, sowie erhöhte Baunebenkosten und Bauherrenaufgaben werden ebenfalls nicht gefördert.

Der im Vorfeld einer Baumaßnahme geführte fachliche Austausch der Klinikträger mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium und der fachtechnischen Dienststelle dient zum einen dazu, die geplanten Baumaßnahmen inhaltlich und funktional zu begleiten. Andererseits können bereits in einer frühen Planungsphase wichtige Hinweise zu Optimierungspotenzialen, Synergieeffekten, aber auch zu eventuellen Fehlplanungen gegeben werden.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration